

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Wunsiedel II - Grundschule

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Beschluss der Schulverbands- versammlung vom	23.07.2020			
Nr.				
Datum der Ausfertigung	28.07.2020			
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der				
vom				
Nr.				
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	---	---	---	
Bekanntgabe im Amtsblatt am	06.08.2020			
Nr.				
Tag des Inkrafttretens	06.08.2020			
Geltungsdauer	unbegrenzt			

S a t z u n g
zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbands Wunsiedel II
- Jean-Paul-Grundschule -

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

Wunsiedel II - Grundschule –

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 169) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art 20 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, Art. 30 Abs. 1, Art. 44, Art. 45, Art 49 Abs. 6 und Art 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1966 (BayRS 2020 – 6 – 1 – I) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S. 903), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 06. August 1986 (GVBl. S. 210), folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Wunsiedel II
- Jean-Paul-Grundschule -

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Wunsiedel.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Stadt Wunsiedel geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeiten; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung. Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist abzuwickeln wie eine Sitzung.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner:

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit

nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(6) a) Die Entschädigungsleistungen betragen ab dem 01.01.2020 (Fortschreibewert) für den

- Vorsitzenden monatlich	54,80 EUR
- stellvertretenden Vorsitzenden monatlich	28,18 EUR
- Die Verbandsräte je Sitzung	35,75 EUR
- Geschäftsführer	214,68 EUR

b) Die vorstehenden Entschädigungsleistungen erhöhen sich jeweils um den gleichen Prozentsatz, um den die Grundgehälter der Besoldung der Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 10 des Freistaates Bayern angehoben werden. Der Zeitpunkt der Erhöhung fällt mit dem der jeweiligen Besoldungserhöhungen zusammen.

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4

Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 103 Abs. 1 GO).

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5

Deckung des Finanzbedarfes

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu de-

cken (Schulverbandsumlage). Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das übernächste Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.